



**Gemeinde  
Ingenbohl**

**Gemeinderat**

## **Reglement Alterszentrum Heideweg**

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Organe	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Grundlagen	3
Art. 5	Aufsicht und Leitung	3
Art. 6	Aufnahme	3
Art. 7	Anmeldung	3
Art. 8	Ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung / Hilfsmittel	3
Art. 9	Einschränkungen	4
Art. 10	Selbstbestimmung am Lebensende	4
Art. 11	Taxen	4
Art. 12	Zimmerzuteilung	4
Art. 13	Kündigung / Austritt	4
Art. 14	Verpflichtungen	4
<b>II.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 15	Datenschutz und Datenaustausch	5
Art. 16	Beschwerdeweg	5
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 17	Inkrafttreten	5

# Reglement Alterszentrum Heideweg

## I. Allgemeines

### Art. 1 Trägerschaft

Das Alterszentrum Heideweg ist Eigentum der politischen Gemeinde Ingenbohl.

### Art. 2 Organe

Die Organe sind:

- der Gemeinderat
- die Kommission für das Alter
- Die Zentrumsleitung Alterszentrum Heideweg

### Art. 3 Zweck

Das Alterszentrum Heideweg bietet erwachsenen Personen Wohnen, Pflege und Betreuung (nachfolgend Bewohnerinnen, Bewohner).

### Art. 4 Grundlagen

- 1 Die Betriebsbewilligung ist gemäss § 14. 1 lit. b des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung für Betreuungseinrichtungen (BetreuVo, SRSZ 380.313) zu organisieren.
- 2 Die Richtlinien sind gemäss Qualivista Qualitätsmanual für Alters- und Pflegeheime und medizinischer Betreuung umzusetzen.
- 3 Die Abrechnungsgrundlagen sind im Pflegeheim-Rahmenvertrag und Pflegeheimverträge mit den Krankenversicherern definiert.

### Art. 5 Aufsicht und Leitung

- 1 Die Führung und Vertretung des Alterszentrums Heideweg obliegt der Zentrumsleitung.
- 2 Die Zentrumsleitung untersteht der Kommission für das Alter. Pflichten und Rechte sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- 3 Die Kommission für das Alter wird vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt / bestätigt. Die Zentrumsleitung ist beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) der Kommission für das Alter.

### Art. 6 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme von Bewohnerinnen, Bewohnern erfolgt durch den Entscheid der Zentrumsleitung.
- 2 Berücksichtigt für eine Aufnahme werden in folgender Reihenfolge:
  - Einwohnerinnen, Einwohner der Gemeinde Ingenbohl bzw. Morschach
  - Einwohnerinnen, Einwohner des Kantons Schwyz
  - Einwohnerinnen, Einwohner anderer Kantone
- 3 Als Einwohnerin, Einwohner der Gemeinde gilt, wer mindestens seit 5 Jahren in der Gemeinde Ingenbohl bzw. Morschach Wohnsitz hat und steuerpflichtig ist.
- 4 Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.
- 5 Personen, deren Krankheitszustand die Kapazität des Alterszentrums Heideweg übersteigt und deren Sozialverhalten ein Zusammenleben verunmöglicht, werden nicht aufgenommen.
- 6 Ein Rekurs über eine Nichtaufnahme durch die Zentrumsleitung ist an die Kommission für das Alter zu richten.
- 7 Gegen abgewiesene Aufnahmegesuche kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

### Art. 7 Anmeldung

- 1 Das Gesuch zur Anmeldung für einen Wohnplatz ist an das Sekretariat Alterszentrum Heideweg zu senden.
- 2 Die Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, müssen innerhalb einer angemessenen Frist (ca. vier Wochen nach dem Eintrittstag) einen Interims- bzw. Heimatausweis zur Verfügung stellen. Dieses Dokument ist bei der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes zu organisieren, es ist für die Anmeldung bei der Gemeinde Ingenbohl unerlässlich.

### Art. 8 Ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung / Hilfsmittel

- 1 Die ärztliche und medizinische Versorgung ist durch die freie Arztwahl sowie die freie Wahl von Therapeuten für die Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt.
- 2 Spezialärzte sind im Alterszentrum Heideweg zugelassen. Für die ärztliche Versorgung in der Abteilung Demenz gilt gemäss Beschluss vom 10. Juli 2012 das „Heim-Arztssystem“. Im Bereich der Demenzabteilung wird ein Facharzt gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung beigezogen.

3 Ist die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt und ein Arztbesuch ausserhalb des Alterszentrums Heideweg nicht mehr möglich, muss der gewünschte Arzt zu regelmässigen Hausbesuchen bereit sein oder sich durch den zuständigen Hausarzt vertreten lassen.

4 Die Bewohnerinnen und Bewohner erteilen dem Alterszentrum Heideweg die Freigabe zur Medikamentenbestellung, Bestellung von Pflegeprodukten oder Organisation von Hilfsmitteln über einen zentralen Anbieter.

5 Die Freigabe von Verordnungen erfolgt via Rezept vom zuständigen Arzt.

#### **Art. 9 Einschränkungen**

1 Das Alterszentrum Heideweg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

2 Die Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu verhindern.

3 Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird immer die Verhältnismässigkeit geprüft und den Bewohnerinnen und Bewohnern mögliche Massnahmen erklärt.

4 Die Dokumentation der Massnahmen erfolgt schriftlich mit einem Protokoll. In diesem werden der Zweck, Art und Dauer der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Betreuung mit möglichen Präventionsmassnahmen zum Abbau der Massnahme festgehalten.

#### **Art. 10 Selbstbestimmung am Lebensende**

1 Das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende wird gemäss dem Konzept Lebensqualität gewährleistet.

2 Die Haltung bezüglich eines begleiteten Suizids ist im Konzept Palliativ Care beschrieben. Die Begleitung bei einer assistierten Sterbehilfe erfolgt durch Externe.

#### **Art. 11 Taxen**

1 Pensions- und Pflege taxen sowie der Leistungsumfang sind in der Taxordnung festgelegt.

2 Die Taxen werden jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission für das Alter festgelegt. Diese liegen einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnerinnen und Bewohnern vor.

#### **Art. 12 Zimmerzuteilung**

1 Die Belegung der freiwerdenden Zimmer richtet sich nach der Warteliste und den räumlichen Möglichkeiten.

2 Ein Zimmerwechsel erfolgt nach Möglichkeit auf Wunsch und in Absprache mit den Betroffenen oder deren Rechtsvertretung.

3 Ein Zimmerwechsel begründet keinen neuen Vertrag und die Kündigungsbestimmungen kommen nicht zum Tragen.

4 Bewohnerinnen oder Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Stockwerks.

5 Aufgrund psychischer, sozialer oder krankheitsbedingter Veränderungen der Bewohnerinnen und Bewohner kann sich ein Zimmer- oder Abteilungswechsel anzeigen.

#### **Art. 13 Kündigung / Austritt**

1 Die Kündigungsfrist des Aufenthaltsvertrags beträgt einen Monat, jeweils auf Ende des darauffolgenden Monats.

2 Die Kündigungsfrist eines Kurzzeit-/Ferienaufenthaltsvertrages beträgt 14 Tage.

3 Bei Todesfall erlischt der Aufenthaltsvertrag 30 Tage nach dem Ereignis ohne Kündigung.

4 Die Taxordnung bleibt in Kraft mit Ausnahme der Pflege taxen, wenn die Bewohnerin, der Bewohner vor Ablauf der 30 Tage das Heim verlässt.

5 Eine Kündigung seitens Alterszentrum Heideweg kann bei Unverträglichkeit oder Missachtung der Vorschriften erfolgen, wenn sich der Pflege- und Betreuungsaufwand derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Spezialinstitution notwendig wird oder die Bewohnerin, der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Aufenthaltsvertrag nicht nachkommt.

6 Gegen eine Kündigung kann die betroffene Person oder deren Angehörige bei der Kommission für das Alter schriftlich Einsprache erheben.

#### **Art. 14 Verpflichtungen**

1 Beim Eintritt anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner und/oder dessen Angehörige:

- das vorliegende Reglement (durch den Gemeinderat erlassen)
- die Taxordnung (durch den Gemeinderat erlassen)
- die Hausinformationen / Hausregeln (durch die Zentrumsleitung erlassen)

## II. Weitere Bestimmungen

### Art. 15 Datenschutz und Datenaustausch

- 1 Das Alterszentrum Heideweg richtet sich nach der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner nehmen zur Kenntnis, dass persönliche Daten – auch Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 2 Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Rechtsvertretung verpflichten sich, gegenüber Vertrauenspersonen im Alterszentrum Heideweg die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, welche zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, um die Leistungen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen. Dies mit Informationen bezüglich:
  - des Gesundheitszustands mit nötigen Informationen zur aktuellen Lebenssituation
  - wichtiger Lebensgewohnheiten und möglichem Betreuungsbedarf
  - notwendiger Unterlagen für die Leistungserbringung (für Versicherungsträger KK, IV, EL)
  - der Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie die nötigen Angaben zur Leistungserfassung
- 3 Mit der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrags erfolgt eine ausdrückliche Einverständniserklärung zur Bearbeitung der bekannt gegebenen persönlichen Daten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.
- 4 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informieren die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Rechtsvertretung über dessen Zugriffsrechte, um nötige erforderliche Dokumente gemäss den Vorschriften zum EPD zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das Alterszentrum Heideweg kann in Einzelfällen und auf entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet werden, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zweck der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs dienen.

### Art. 16 Beschwerdeweg

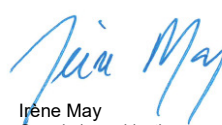
- 1 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb sind in erster Linie an die Zentrumsleitung Alterszentrum Heideweg zu richten, in nächster Instanz an den Ressortleiter, die Ressortleiterin Gesundheit und Sicherheit (Mitglied des Gemeinderats).
- 2 Ist eine Einigung nicht möglich, kann gemäss kantonalen Bewilligung für Pflegeheime die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter – Zentralschweiz (UBA) zur Vermittlung beigezogen werden.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2023 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement Alterszentrum Heideweg wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May  
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti  
Gemeindegemeinschafter